

Droschken-Ordnung.

169

Von Freiburg nach	1 und 2		3 und 4	
	Person.	Person.	Person.	Person.
	W.	Pf.	W.	Pf.
8. Waldsee — Wassertschlößchen — Kyburg — über Bodlesau zurück und umgekehrt	8	—	9	—
9. Günterstal — Kyburg — Bodlesau — Nebhaus zurück und umgekehrt	4	—	5	—
10. Waldseestraße — Littenweiler über Ebnet — Kartaus zurück und umgekehrt	4	—	5	—
11. Hugstetten — Amkirch — Lehen — Bezenhausen zurück und umgekehrt	5	—	6	—
12. St. Georgen — Bezenhausen — Hugstetterstraße — Artilleriekaserne zurück und umgekehrt	4	—	5	—
13. Güterbahnhof — Exerzierplatz — Hugstetterstraße — Bezenhausen zurück und umgekehrt	2	50	3	50
14. Ebnet — Garten — Kircharten — Neuhäuser — Waldseestraße zurück und umgekehrt	6	—	7	—

Bei sämtlichen Fahrten ist 1/2 Stunde Aufenthalt eingerechnet. Bei längerer Aufenthaltszeit wird die 1/4 Stunde mit 50 Pf. berechnet. Bei Zweispännern erhöht sich der Fahrpreis um die Hälfte.

Für jedes Gepäckstück, dessen Gewicht 10 kg übersteigt, ist eine Taxe von 30 Pf. zu entrichten.

**Auszug aus der Droschken-Ordnung für die Stadt Freiburg.**

(Ortspolizeiliche Vorschrift.)

Von den Droschken und Gespannen. In jeder Droschke muß ein auf Pappdeckel aufgezogener, mit der Droschkennummer, dem Namen des Droschkenhalters und dem Stempel des Bezirksamts versehenen, deutlich lesbaren Abdruck der Droschken-Ordnung, sowie des Tarifes an in das Auge fallender Stelle stets aufgelegt bzw. aufgehängt sein. Anstatt der Droschken können bei Schneefall Schlitten aufgestellt werden. An diesen ist die Nummer der durch sie vertretenen Droschken, wie oben angegeben, anzubringen, für diese gelten sämtliche Bestimmungen der Droschken-Ordnung, sowie des Tarifes für Schlitten, jedoch mit der Maßgabe, daß für Fahrten außerhalb des Stadtbezirks und Zeitfahrten die Hälfte der für eine Droschkenfahrt festgesetzten Taxe mehr zu entrichten ist.

Von den Droschkenkutschern. Der Droschkenkutscher hat sämtliche fahrpolizeilichen Vorschriften, sowie den vorgeschriebenen Tarif bei Forderung von Bezahlung strengstens einzuhalten, insbesondere liegt ihm ob: nüchtern zu sein und den Fahrgästen gegenüber ein höfliches Benehmen zu beobachten; denselben bei Auf- und Abladen von Gepäck behilflich zu sein. Ferner ist den Kutschern insbesondere untersagt: die Lenkung der Pferde oder die Peitsche anderen Personen zu überlassen; ohne Zustimmung des Fahrgastes andere Personen mitzunehmen; Trinkgeld zu fordern; Betrunkene durch die Stadt zu fahren; in unanständiger Haltung auf dem Boock zu sitzen oder zu schlafen. Der Kutscher hat, sofern es der Fahrgast nicht anders verlangt, die Fahrt auf dem kürzesten Wege auszuführen und durchweg in kurzem Trabe zu fahren, insoweit aus polizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich ist.

Von den Fahrgästen. Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz eine Droschke auszuwählen. Personen, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, sind von der Benützung der zum allgemeinen Verkehr aufgestellten Droschken ausgeschlossen. Personen, welche sich trotz Verwarnung fortgesetzte Ungehörigkeiten zuschulden kommen lassen, sind unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Fahrgeldes zum Aussteigen aus der Droschke zu veranlassen. Die Fahrgäste sind berechtigt, Gegenstände, deren Gewicht 10 Kilogramm nicht übersteigt, ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr in den Wagen mitzunehmen; jedoch sind solche Gegenstände, durch welche das Innere des Wagens beschmutzt oder beschädigt würde, von der Mitnahme ausgeschlossen. Sachen, deren Gewicht 10 kg übersteigt, sind auf dem Kutscherboock unterzubringen. Für solche ist die tarifmäßige Gebühr von 30 Pfennig zu ent-